

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 67/91

IV ZR 174/91

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 11. Dezember 1991

beschlossen:

1. Die Sache IV ZR 174/91 wird zu der Sache
IV ZR 67/91 verbunden.
2. Die Revisionen des Beklagten gegen das Teil-
urteil des 16. Zivilsenates des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 29. November 1990 und das Schlußurteil
dieses Senates vom 16. Mai 1991 werden nicht
angenommen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.
4. Der Streitwert in der Sache IV ZR 174/91 wird
bis zur Verbindung auf 14.000 DM festgesetzt.
Der Streitwert in der Sache IV ZR 67/91 be-
trägt vor und nach der Verbindung 91.000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revisionen hatten im Endergebnis auch keine Aussicht auf Er-

- 3 -

folg. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige konnte einen dauerhaften Erfolg der innerhalb der Drei-Jahres-Frist vorgenommenen Hüftgelenksimplantation nicht feststellen. Deshalb hat diese Maßnahme bei der Bewertung des unfallbedingten Invaliditätsgrades außer Betracht zu bleiben (Senatsurteil vom 17. Oktober 1990 - IV ZR 178/89 - VersR 1991, 57). Nach der Gliedertaxe ist der Sitz der Beeinträchtigung des Gebrauches eines unfallbedingt verletzten Körpergliedes maßgebend. Das Bein des Klägers ist infolge eines Hüftgelenksbruches links vollständig gebrauchsunfähig geworden. Damit steht ein Invaliditätsgrad von 70% fest.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

